

**Vereinbarung
über die Übertragung der
Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 Abs. 2 AGPStG)**

zwischen der

Stadt Coburg
vertreten durch Zweiten Bürgermeister Can Aydin

und der

Gemeinde Weitramsdorf
vertreten durch Ersten Bürgermeister Hans Steinfelder,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen (sogenannte „große Übertragung“).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

1. Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Weitramsdorf vom 20.04.2026 und des Stadtrates der Stadt Coburg vom 25.06.2026 werden die Aufgaben des Standesamts in vollem Umfang auf die Stadt Coburg übertragen (sogenannte „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).
2. Die Stadt Coburg erfüllt **ab 01.11.2026** die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Weitramsdorf.
3. Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellte/n Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.

Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts Coburg statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden.

Bei kurzfristiger, ungeplanter Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache und Möglichkeit von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten des Standesamts Coburg vertreten werden.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

1. Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde Weitramsdorf stehen ab 01.11.2026 der Stadt Coburg zu.
2. Die jährliche Standesamtsumlage beträgt ab Übernahme zum 01.11.2026 4,53 € pro Einwohner.
3. Ab dem Jahr, das auf den Vertragsschluss folgt, erhöht sich die Umlage jährlich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.
Für das Jahr 2027 beträgt die Umlage gemäß den Veränderungen im öffentlichen Tarifrecht damit 4,66 € pro Einwohner.
4. Für die Berechnung wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Damit sind sämtliche Verwaltungs-, Sach- und Personalkosten abgegolten.
5. Diese Regelung der Standesamtsumlage gilt bis 31.12.2029. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, wenn die Umlage nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird.
Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.12.2029 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln.
6. Die Gebühren für die technische Umstellung der elektronischen Register bei der AKDB sind von der Gemeinde Weitramsdorf zu tragen.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2026 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige, ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung nur aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).
2. Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben einvernehmlich mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Coburg und des Gemeinderates der Gemeinde Weitramsdorf aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten zum Jahresende festgesetzt.

§ 4

Standesamtliche Unterlagen

1. Die fortzuführenden Unterlagen des Standesamts Weitramsdorf, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt Coburg zu übergeben. Zu den

Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte, ausgestellte Ehefähigkeitszeugnisse und beurkundete Namens-erklärungen.

Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 01.11.2026 anfallenden Arbeiten erledigt sind.

2. Der archivrechtlich zu behandelnde Aktenbestand des Standesamts Weitramsdorf ist vollständig und von den fortführungspflichtigen Akten separiert an das Standesamt Coburg zu übergeben.
3. Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine von der Gemeinde Weitramsdorf erstellte und dem Standesamt Coburg zu genehmigende Übergabeniederschrift entsprechend zu dokumentieren. Der Transport der Akten obliegt der Gemeinde.
4. Sowohl die abgebende Gemeinde Weitramsdorf als auch die aufnehmende Stadt Coburg verfügen über das Erweiterungsmodul der elektronischen Sammelakte in AutiStA. Aufgrund begrenzter Aufbewahrungskapazitäten wird zwischen beiden Kommunen vereinbart, dass ein im Vorfeld durch das Standesamt Coburg bestimmter, in Papierform Aktenbestand von der Gemeinde bis zur Übergabe digitalisiert übergeben wird. Die Gemeinde Weitramsdorf kann hierzu den von der Stadt Coburg gewählten Dienstleister zur Schaffung von Synergien auf eigene Rechnung beauftragen, eigenständig ein anderes Unternehmen wählen, oder selbstständig die Digitalisierung vornehmen.
5. Papierakten (Hybridakten), die bereits durch die Digitalisierung dem elektronischen Register zugeordnet wurden oder als Digitalisate ohne bisherige Zuordnung vorliegen, sind nicht an die Stadt zu übergeben.

§ 5 **Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörden des Landratsamtes Coburg und der Stadt Coburg.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Coburg, den 22.07.2026

gez. Can Aydin

Stadt Coburg

Zweiter Bürgermeister Can Aydin

gez. Hans Steinfelder

Gemeinde Weitramsdorf

Erster Bürgermeister Hans Steinfelder